



Dresden.
Dresdener



Vorstellung eines Kriterienkatalogs zur Klassifizierung der historischen Persönlichkeiten sowie von Fallgruppen entlang der Bearbeitungsliste

Kriterien - Einführung

Die Kommission geht davon aus, dass die Vergabe eines ehrenhalber gewidmeten Grabs an besondere Verdienste für die Stadt Dresden geknüpft ist bzw. sein sollte. Dabei kann es sich um ein dauerhaftes Wirken, aber auch um herausragende Einzelleistungen insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Musik, Wirtschaft, Technik, Bildung, Politik oder Sport handeln. Auch Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus bzw. in der SBZ/DDR können positive Kriterien für die Vergabe eines ehrenhalber gewidmeten Grabs sein.

Grabwidmung ehrenhalber historischer Persönlichkeiten - Ausschlusskriterien

Grundsatz:

Bei der Beurteilung einer Grabwidmung ehrenhalber ist immer die ganze Persönlichkeit und das gesamte Lebenswerk eines Menschen zu berücksichtigen. Es gilt abzuwägen, wie schwerwiegend die Handlungen waren, die einer Grabwidmung ehrenhalber entgegenstehen. Eine nach außen sichtbare innere Umkehr von der Beteiligung an NS Unrecht etwa kann die Beeinträchtigung relativieren oder den Ausschluss von der Grabwidmung ehrenhalber rechtfertigen.

Grabwidmung ehrenhalber historischer Persönlichkeiten - Ausschlusskriterien

- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- aktive Beteiligung an der Ausgrenzung und Verfolgung im Nationalsozialismus (insbesondere durch berufliche Tätigkeit im Staatsapparat, in der Justiz oder bei Gestapo, Denunziation und Verfolgung)
- aktive Beteiligung an der Ausgrenzung und Verfolgung in der SBZ/DDR (insbesondere durch berufliche Tätigkeit im Staatsapparat, in der Justiz oder beim MfS, Denunziation und Verfolgung/IM-Tätigkeit)
- aktive Propagierung antisemitischer, rassistischer, völkisch-nationalistischer, kolonialistischer, militaristischer, minderheiten- oder frauenfeindlicher Positionen in Wort („geistige Brandstiftung“) und Tat

Fallgruppen

- **Fallgruppe A:** Die Person ist nach gegenwärtigem Diskussionsstand historisch schwer belastet; eine Aufrechterhaltung der Grabwidmung ehrenhalber ist nicht haltbar.
- **Fallgruppe B:** Die Person ist nach gegenwärtigem Diskussionsstand historisch umstritten. Eine Aufrechterhaltung der Grabwidmung ehrenhalber ist abzuwägen.
- **Fallgruppe C:** Die Person ist nach gegenwärtigem Diskussionsstand historisch nicht belastet.



- **Fallgruppe C 1:** Sie hat darüber Verdienste erworben, die eine Grabwidmung ehrenhalber weiterhin rechtfertigen.
- **Fallgruppe C 2:** Die Verdienste rechtfertigen aus heutiger Sicht die Vergabe einer Grabwidmung ehrenhalber nicht mehr.



Dresden.
Dresdner

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit